

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/124 vom 17. September 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_124

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/124 du 17 septembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/124 del 17 settembre 2009

Regeste

Art. 8 ATSG, Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung durch Einkommensvergleich. Begutachtung bei somatoformen Schmerzstörungen: Psychiatrie oder Rheumatologie ausschlaggebend? Eine Arbeitsfähigkeit einer Linkshänderin von 90% in einer leichten Tätigkeit mit Heben von Lasten bis 10 kg bis Tischhöhe (nur den linken – gesunden- Arm für das Heben einsetzend), unter Vermeidung von Tätigkeiten auf oder über Schulterhöhe rechts sowie unter Schonung des – beeinträchtigten – rechten Arms auf Haltefunktionen, ist auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertbar (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. September 2009, IV 2008/124).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 61 lit. d ATSG ist das Versicherungsgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Es kann eine Verfügung zu Ungunsten der Beschwerde führenden Person ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. Diese Regelung schliesst die Existenz eines Rügeprinzips - zumindest in der von der Beschwerdegegnerin behaupteten extremen Form – aus. Der Sinn und Zweck des Art. 61 lit. d ATSG besteht nämlich darin, das materielle Recht ungeachtet der subjektiven Interessen der Beschwerde führenden Partei durchzusetzen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., N. 89 Zu Art. 61 ATSG). Wäre das Versicherungsgericht im vorliegenden Fall tatsächlich gezwungen, sich bei der Überprüfung der Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung auf die Beantwortung der Frage zu beschränken, ob die verbliebene Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch verwertbar sei, müsste eine Überprüfung der weiteren Komponenten der Invaliditätsbemessung ebenso unterbleiben wie eine Beurteilung der übrigen Komponenten der Rentenberechtigung wie die Erfüllung der Versicherungsklausel, der Zeitpunkt der Entstehung eines allfälligen Rentenanspruchs usw. Dies wäre mit dem Zweck der erstinstanzlichen gerichtlichen Beurteilung der Verfügung, nämlich der Durchsetzung des materiellen Rechts, d.h. der inhaltlich korrekten Entscheidung über das Rentengesuch der Beschwerdeführerin, nicht in Übereinstimmung zu bringen. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung bildet deshalb – ungeachtet des konkreten Beschwerdebegehrens - immer das zur Diskussion stehende Rechtsverhältnis als Ganzes. Die Beschwerdeführerin ist also entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht darauf zu behaften, dass sie nur die Verwertbarkeit ihrer Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt bestritten hat. Das Versicherungsgericht prüft insbesondere alle Komponenten der Invaliditätsbemessung.

E. 2

Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Nur bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. Gemäss Art. 27 bis IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hält sich seit dem Bundesgerichtsurteil vom 6. August 2007 (I 126/07) an diese Methode, obwohl es nach wie vor überzeugt ist, dass Art. 8 Abs. 3 ATSG eine Invaliditätsbemessung anhand der behinderungsbedingten Einschränkung im Aufgabenbereich (Haushalt) nur zulässt, wenn und soweit einer versicherte Person die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im hypothetischen "Gesundheitsfall" objektiv nicht zumutbar ist (vgl. etwa die Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Nov. 2007, IV 2006/175, vom 22. April 2008, IV 2006/257, vom 16. Juli 2008, IV 2007/85, vom 13. August 2008, IV 2007/40, und vom 26. November 2008, IV 2007/332). Im vorliegenden Fall führen beide Methoden zum selben Ergebnis, nämlich zu einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall". Die beiden älteren Töchter bedurften im massgebenden Zeitraum tagsüber keiner elterlichen Betreuung mehr. Die jüngere Tochter hätte durch ihre beiden Schwestern bzw. durch den – als Schichtarbeiter tätigen – Vater betreut werden können. Der Haushalt hätte von diesen drei Personen mit besorgt werden können. Die verbleibenden Arbeiten hätten von der Beschwerdeführerin am Abend und insbesondere am Wochenende erledigt werden können. Es wäre der Beschwerdeführerin also objektiv zumutbar gewesen, vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dieselben Umstände sprechen für die Richtigkeit der entsprechenden Aussage der Beschwerdeführerin anlässlich der Haushaltsabklärung. Diese Aussage (und erst recht die dazugehörige Frage) ist zwar im Abklärungsbericht nicht

korrekt protokolliert worden. Sie ist aber von der Beschwerdeführerin im späteren Verlauf nicht in Frage gestellt worden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin sich tatsächlich in den sogenannten fiktiven "Gesundheitsfall" hat versetzen können, denn sie hat sich mit der entscheidenden Frage der Sicherstellung der Kinderbetreuung auseinandergesetzt. Unter diesen Umständen kann trotz der fehlerhaften Protokollierung dieses Punktes der Haushaltsabklärung davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" zu 100% einer Erwerbstätigkeit nachginge. Ihre Invalidität ist deshalb anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu ermitteln.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Grundlage der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person. Die aus rein rheumatologischer Sicht von Dr. med. E.____ und Dr. med. F.____ abgegebenen Arbeitsfähigkeitsschätzungen stimmen überein: 90% (Reduktion um 10% als Folge eines Bedarfs nach zusätzlichen Arbeitspausen) in einer einfachen, leichten Arbeit mit Heben von Lasten bis 10 kg bis Tischhöhe (nur den linken Arm für das Heben einsetzend) unter Vermeidung von Tätigkeiten auf oder über Schulterhöhe rechts sowie unter Schonung des rechten Arms auf einfache Haltefunktionen. Beide rheumatologischen Gutachten erfüllen die Voraussetzungen, die gemäss der in der Beschwerdeantwort angegebenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu stellen sind. Der Hausarzt Dr. med. B.____ hat sich nicht gegen die – übereinstimmenden – Ergebnisse der rheumatologischen Untersuchungen oder gegen die gestützt darauf abgegebenen – übereinstimmenden – quantitativen und qualitativen Arbeitsfähigkeitsschätzungen, sondern gegen die Annahme der Beschwerdegegnerin gewendet, dass der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt geeignete Arbeitsplätze aufweise. Seine Kritik ist also nicht medizinischer, sondern ausschliesslich "arbeitsmarktlicher" Natur und deshalb – mangels entsprechender fachlicher Qualifikation von Dr. med. B.____ – zum vornherein ungeeignet, Zweifel an der Richtigkeit der beiden rheumatologischen Arbeitsfähigkeitsschätzungen zu wecken. Es steht deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin aus rein rheumatologischer Sicht in einer der Behinderung adaptierten Tätigkeit zu 90% arbeitsfähig ist.

3.2 Anders als die beiden rheumatologischen Abklärungen haben die beiden psychiatrischen Explorationen unterschiedliche Ergebnisse geliefert. Dr. med. D.____ hat die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin auf 50% geschätzt, während Dr. med. G.____ angenommen hat, die Beschwerdeführerin sei aus psychiatrischer Sicht nicht in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Die Beschwerdegegnerin hat das Gutachten von Dr. med. D.____ als unbrauchbar qualifiziert, ihm also jeden Beweiswert abgesprochen und so den Widerspruch aus dem Weg geräumt. Zwar hat Dr. med. D.____ tatsächlich bei der Exploration Verständigungsschwierigkeiten gehabt und möglicherweise mehr die subjektiven Ansichten der übersetzenden Tochter als diejenigen der Beschwerdeführerin selbst zu hören bekommen. Trotzdem hat er das Verhalten der Beschwerdeführerin in der Untersuchungssituation beobachten und auch die Angaben der Versicherten selbst zur gesundheitlichen Situation würdigen können. Für sich allein würde das Gutachten von Dr.

med. D. ___ zwar tatsächlich keine ausreichende Beweiskraft entfalten. Aber als Indiz neben dem Gutachten von Dr. med. G. ___ kann es durchaus Beachtung finden. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. D. ___ hat sich nicht auf einen stationären Gesundheitszustand bezogen. Die Angststörung (soweit sie tatsächlich vorgelegen hat) ist nämlich eine durch aktuelle Belastungen verursachte, vorübergehende emotionale Reaktion. Dementsprechend hat Dr. med. D. ___ auch Therapiebemühungen und eine erneute Untersuchung nach zwölf Monaten empfohlen. Dieses Abstellen auf eine aktuelle Situation, die so bei der Exploration durch Dr. med. G. ___ nicht mehr bestanden hat, kann die Abweichung in der Arbeitsfähigkeitsschätzung erklären. Ob Dr. med. D. ___ bei seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung denselben objektiven Massstab der Zumutbarkeit der Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung angewendet hat wie später Dr. med. G. ___, lässt sich seinem Gutachten nicht entnehmen. Da ein entsprechender Hinweis fehlt, dürfte das nicht der Fall gewesen sein. Immerhin ist festzuhalten, dass Dr. med. D. ___ und Dr. med. G. ___ übereinstimmend eine somatoforme Schmerzstörung diagnostiziert haben. Dr. med. G. ___ ist unter Bezugnahme auf die bereits genannte Bundesgerichtspraxis zu den Kriterien bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Überwindung der durch die somatoformen Schmerzen bewirkten vollständigen Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung der Beschwerdeführerin zur Auffassung gelangt, dass eine vollzeitliche adaptierte Erwerbstätigkeit zumutbar sei. Er ist davon ausgegangen, dass keines der qualifizierenden Kriterien erfüllt sei. Bei der Würdigung dieser Einschätzung ist zunächst festzuhalten, dass ärztliche Gutachter nicht rechtliche, sondern ausschliesslich medizinische Fragen zu beantworten haben. Es ist zudem zweifelhaft, ob Schmerzzustände i.S. somatoformer Schmerzstörungen tatsächlich psychiatrisch gewichtet werden können. Es wäre naheliegender, den Rheumatologen als zuständig zu betrachten. Schmerzanalyse und Schmerztherapie sind nämlich nicht die Kernaufgabe der Psychiatrie (vgl. Jörg Jeger, Somatoforme Schmerzstörung und Arbeitsunfähigkeit: Differenzen oder Konsens zwischen Medizin und Recht, in: Medizin und Sozialversicherung im Gespräch, 2006, S 155 ff.; derselbe, Die medizinische Zumutbarkeit, in: Freiburger Sozialrechtstage 2008, S. 91 und 101). Schliesslich scheint die bundesgerichtliche Praxis nur ein Entweder-Oder zu kennen: Entweder ist die durch die somatoformen Schmerzen bewirkte Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung durch eine zumutbare Willensanstrengung vollständig überwindbar oder sie ist überhaupt nicht überwindbar. Das entspricht nicht der Realität, denn es ist davon auszugehen, dass die Überzeugung, wegen der subjektiv empfundenen Schmerzen vollständig arbeitsunfähig zu sein, durch eine zumutbare Willensanstrengung teilweise überwunden werden kann (und zwar u.U. sogar dann, wenn ein qualifizierendes Kriterium erfüllt ist). Im vorliegenden Fall ist Dr. med. G. ___ nicht von dieser Entweder-Oder-Praxis ausgegangen. Er hat tatsächlich angenommen hat, es wäre der Beschwerdeführerin zumutbar, ihre Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung vollständig zu überwinden und im rheumatologisch zumutbaren Ausmass von 90% einer adaptierten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dr. med. G. ___ hat darauf hingewiesen, dass nur wenige depressionstypische Symptome zu erkennen gewesen seien. Dies deutet darauf hin, dass er die somatoforme Schmerzstörung als leichtgradig qualifiziert hat. Die Hauptursachen der fehlenden Motivation hat er insbesondere im sekundären Krankheitsgewinn, in den negativen Folgen der Emigration (Entwurzelung, sprachliche Isolation usw.) und einem mechanistischen Krankheitskonzept und nicht in einer besonderen Schwere oder einer besonderen Qualifikation der somatoformen Schmerzstörung gesehen. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass Dr. med. G. ___ tatsächlich die vollständige

Überwindung der subjektiven Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung als möglich und zumutbar betrachtet hat. Da auch aus rheumatologischer Sicht keine unüberwindbaren Schmerzzustände vorgelegen haben, kann auf das Gesamtergebnis der Begutachtung abgestellt werden. Dr. med. B. ___ hat nichts vorgebracht, dass geeignet wäre, diese Arbeitsfähigkeitsschätzung zu erschüttern. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu 90% arbeitsfähig ist. 3.3 Zu prüfen bleibt, ob die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin angesichts der behinderungsbedingten Einschränkungen auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertbar ist. Dabei ist zu beachten, dass es dazu nicht erforderlich ist, eine adaptierte offene Stelle nachzuweisen, denn es geht nur um die Invalidität und nicht um eine allfällige Arbeitslosigkeit der Beschwerdeführerin. Es genügt, wenn es passende Stellen gibt, auch wenn diese besetzt sind. Die Beschwerdeführerin ist keine funktionelle Einhänderin, denn sie kann den rechten Arm immer noch für einfache Haltefunktionen (ohne erhebliche Gewichtsbelastung) einsetzen. Die Beschwerdeführerin ist einseitig behindert, d.h. der stärkere Arm steht immer noch uneingeschränkt zur Verfügung. Die Beschwerdeführerin kann nach wie vor erhebliche Gewichte (bis 10 kg) heben, auch wenn dies nur noch bis auf Tischhöhe möglich ist. Sie ist demnach nicht auf reine Überwachungsarbeiten beschränkt. Es kommen nach wie vor körperlich leichte Hilfsarbeiten in Frage, bei denen nicht über Tischhöhe hantiert werden und die keine volle Einsatzfähigkeit beider Hände erfordern. Dazu gehören beispielsweise leichte Montagearbeiten, Arbeiten am Fließband in der Nahrungsmittelindustrie, leichte Maschinenbedienarbeiten usw. Derartige Hilfsarbeiten werden nicht nur in der Industrie, sondern auch im Gewerbe oder der Dienstleistungsbranche erbracht. Die verbliebene Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist also auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertbar, d.h. es wäre der Beschwerdeführerin möglich, ein entsprechendes Invalideneinkommen zu erzielen. 3.4 Da die Beschwerdeführerin nicht auf eine bestimmte Branche beschränkt ist, adaptierte Arbeitsplätze vielmehr in praktisch allen Branchen existieren, ist zur Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens praxisgemäss vom Zentralwert aller Branchen von (umgerechnet von 40 auf 41,7 Wochenarbeitsstunden) von Fr. 4189.80 (Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2006 des Bundesamtes für Statistik, einfache und repetitive Tätigkeiten) auszugehen. Das ergibt ein Jahreseinkommen von Fr. 50'278.-. Bei einem Arbeitsfähigkeits- bzw. Beschäftigungsgrad von 90% entspricht das einem Einkommen von Fr. 45'250.-. Mit der Reduktion des Beschäftigungsgrades auf 90% ist keine statistisch ausgewiesene überproportionale Lohnreduktion verbunden. Trotzdem ist ein - fälschlicherweise so genannter - "Leidensabzug" zu berücksichtigen, denn die Beschwerdeführerin weist gegenüber gesunden Arbeitnehmerinnen einen spürbaren Konkurrenznachteil auf, den sie durch einen unterdurchschnittlichen Lohn kompensieren muss. Aufgrund der Gesundheitsbeeinträchtigung wäre bei ihr die Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen gegeben. Sie wäre zudem nicht flexibel einsetzbar, d.h. sie könnte nicht bei Bedarf Überstunden machen oder vorübergehend an einem anderen, nicht adaptierten Arbeitsplatz arbeiten (z.B. um eine kranke Kollegin zu ersetzen). Ausserdem würde sie aufgrund der Natur ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung phasenweise eine besondere Rücksichtnahme seitens der anderen Arbeitnehmer und seitens der direkten Vorgesetzten benötigen. Diese Nachteile rechtfertigen einen "Leidensabzug" von 10%. Damit resultiert ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 40'725.-. Die Beschwerdegegnerin hat das Valideneinkommen ausgehend von dem von der

Beschwerdeführerin im Reinigungsdienst der A.____ erzielten Lohn ermittelt. Dabei handelt es sich aber nicht um ein Einkommen, das die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" zum Ausdruck bringt, denn die Beschwerdeführerin hat diese Stelle in einer Notsituation (Arbeitslosigkeit, Krankheit) angenommen. Sie ist also nicht in der Lage gewesen, eine durchschnittlich bezahlte Stelle als Hilfsarbeiterin zu suchen. Dies rechtfertigt es, nicht auf den zuletzt erzielten Lohn abzustellen, sondern auch für das Valideneinkommen auf statistisch erhobene Zahlen zurückzugreifen. Da die Beschwerdeführerin keine berufliche Ausbildung absolviert hat, entspricht ihr Valideneinkommen dem Zentralwert der Löhne der Hilfsarbeiterinnen aller Branchen von Fr. 50'278.-. Die behinderungsbedingte Lohneinbusse von Fr. 9553.- entspricht einem Invaliditätsgrad von 19%. Der Entscheid der Beschwerdegegnerin, das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin abzuweisen, erweist sich im Ergebnis als korrekt.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weshalb das entsprechende Begehren abzuweisen ist. Sie trägt ausserdem die Kosten des Verfahrens. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Diese Gebühr ist durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-; diese Gebühr ist durch den geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.